

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.151 vom 17. Mai 2022**

AG Verwaltungsgericht, 2022-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2022.151](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.151)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.151 du 17 mai 2022

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.151 del 17 maggio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Sollte die Vollstreckungsverfügung missachtet werden, behält sich der Stadtrat B. vor, gegen Herrn A. bei der Staatsanwaltschaft Bezirk B. Strafanzeige zu erstatten (§ 160 BauG und Art. 292 StGB). Herr A. wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Missachtung dieser Verfügung gestützt auf Art. 292 StGB mit Busse bestraft wird. Art. 292 StGB lautet: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."

#### **E. 3.1**

Nach der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung konnte gegen den angefochtenen Entscheid innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Es fragt sich daher, ob der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer auf die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung vertrauen durfte.

#### **E. 3.2**

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) bedeutet, dass die Privaten Anspruch darauf haben, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in andere, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden geschützt zu werden (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 624; BGE 143 V 341, Erw. 5.2.1; 131 II 627, Erw. 6.1). Eine Vertrauensgrundlage stellt auch die in einer Verfügung oder in einem Entscheid enthaltene fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung dar (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 629; vgl. auch BEATRICE WEBER-DÜRLER, Vertrauensschutz im öffentlichen Recht, Basel 1983, S. 55 f.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geniesst allerdings nur Vertrauensschutz, wer die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung nicht kennt und sie auch bei gebührender Aufmerksamkeit nicht hätte erkennen können (BGE 134 I 199, Erw. 1.3.1; 124 I 255, Erw. 1a/aa). Daher darf sich eine rechtsunkundige Prozesspartei, die nicht anwaltlich vertreten ist und über keine einschlägige Erfahrung etwa aus früheren Verfahren verfügt, auf eine im angefochtenen Entscheid enthaltene unzutreffende Rechtsmittelfrist verlassen (vgl. BGE 135 III 374). Rechtssuchende geniessen hingegen keinen Vertrauensschutz, wenn der Mangel in der Rechtsmittelbelehrung für sie bzw. ihren Rechtsvertreter oder ihre Rechtsvertreterin allein schon durch Konsultierung der massgebenden Verfahrensbestimmung ersichtlich ist (BGE 135 III 374, Erw. 1.2.2.1; 134 I 199, Erw. 1.3.1; 129 II 125, Erw. 3.3). Bei anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden stellt die Praxis höhere Anforderungen, damit sie sich auf eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung

abstützen dürfen (vgl. PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/ MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Bern 2014, § 29 N 24; BGE 138 I 49, Erw. 8.3.2).

### **E. 3.3**

Von ausserkantonalen Anwältinnen und Anwälten wird erwartet, dass sie – soweit ihnen die hiesigen Verfahrensvorschriften nicht geläufig sind – die einschlägigen Bestimmungen im Verwaltungsverfahrensgesetz nachschlagen. Im Übrigen sehen die kantonalen Prozessgesetze im Bereich der Vollstreckungsentscheide regelmässig von den ordentlichen Beschwerdeverfahren abweichende Regelungen vor (für den Kanton Luzern vgl. § 218 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 [VRG; - 6 - SRL Nr. 40]). Daher hätte der Vertreter des Beschwerdeführers die Fehlerhaftigkeit der Rechtsmittelbelehrung mit der gebotenen Aufmerksamkeit erkennen können. Die Konsultation der massgebenden Verfahrensbestimmungen gehört zu den üblichen Vorbereitungen einer Beschwerdeerhebung. Entsprechend durfte sich der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer nicht auf die vom Stadtrat angefügte Rechtsmittelbelehrung verlassen.

### **E. 3.4**

Somit kann sich der Beschwerdeführer bezüglich der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung nicht auf den Vertrauensschutz berufen. Bezeichnenderweise macht er dies auch gar nicht geltend.

### **E. 4**

Zusammenfassend ist auf die verspätet erhobene Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ergebnis braucht nicht mehr darauf eingegangen zu werden, dass die Beschwerde bei einer unzuständigen Behörde eingereicht wurde. Gleich verhält es sich mit der Behauptung des Beschwerdeführers, dass er mittlerweile seiner Verpflichtung aus dem Sachentscheid nachgekommen sei. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.